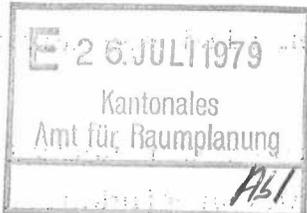




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM



20. Juli 1979

Nr. 4138

Die Einwohnergemeinde Kestenholz unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan (spezieller Bebauungsplan) "Stockacker" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Ueberbauung und die Erschliessung im Gebiet "Stockacker" südlich der Industriezone von Kestenholz und ersetzt den bisher geltenden speziellen Teilbebauungsplan "Stockacker", der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4863 vom 3. September 1974 genehmigt worden war. Sonderbauvorschriften bestimmen weitere Einzelheiten über Nutzung, Ausnutzung und Gestaltung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Februar bis 21. März 1979. Einsprachen gingen keine ein. Der Gemeinderat Kestenholz genehmigte den Plan und die speziellen Bauvorschriften am 2. April 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Punkt 2.5 Absatz 1 der speziellen Bauvorschriften regelt die Erstellung und Finanzierung der Erschliessungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Planes in Abweichung der in der Gemeinde normalerweise geltenden Regelung. In dieser Form verstösst eine solche einseitig statuierte Regelung gegen das Gleichheitsgebot und kann als öffentlich-rechtliche Bestimmung nicht genehmigt werden. Eine inhaltlich gleichwertige Vereinbarung kann jedoch in Form eines Erschliessungsvertrages zwischen Gemeinde und Bauherr getroffen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Stockacker" der Einwohnergemeinde Kestenholz und die zugehörigen Sonderbauvorschriften werden teilweise genehmigt.
2. Punkt 2.5 Absatz 1 der Sonderbauvorschriften wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Kantonalen Amt für Raumplanung bis zum 1. September 1979 noch zwei Pläne, wovon mindestens einer in reissfester Ausführung und zwei bereinigte Reglemente, zuzustellen. Die Pläne und Reglemente sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 846) RE
=====

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan
(folgt später)
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4703 Kestenholz
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4703 Kestenholz, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt Publikation:

Der Gestaltungsplan "Stockacker" der Einwohnergemeinde Kestenholz wird teilweis genehmigt.